

Geschäftszeichen: 353703/XXX.MP.20#0001

04. Dezember 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ergeht im Wege der Allgemeinverfügung folgender Bescheid:

Die Getränkeverpackungen (PET-Flasche mit Verschlussdeckel, Füllvolumen 980 ml) zur Befüllung mit dem Getränk

- 1) „Bio-Ingwergetränk mit Orange und Zitrone“, mit den Inhaltsstoffen Wasser, Ingwer aus Peru (20%), Zitronenkonzentrat (9%), Orangenkonzentrat (7%), Stevia-Instant Bio;
- 2) „Bio-Granatapfelgetränk mit Ingwer und Cranberry“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, Ingwer aus Peru (20%), Granatapfelkonzentrat (10%), Cranberrykonzentrat (9%), schwarze Karotte, Stevia-Instant Bio;
- 3) „Bio-Sommergetränk mit Holunderblüte und Ingwer“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, Holunderblüten (EU) (20%), Ingwer aus Peru (20%), Zitronenkonzentrat, Stevia-Instant Bio;
- 4) „Bio-Wintergetränk mit Ingwer und Kurkuma“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, Ingwer aus Peru (20%), Orangenkonzentrat, Karottenkonzentrat, Zitronenkonzentrat, Kurkuma (4%), Stevia-Instant Bio;

in der mittels aktueller Fotografien und Abbildung der jeweiligen Etiketten dargestellten Ausführung und Beschreibung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) stellen pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.

Gründe

Die Bangs A/S („Antragstellerin“) hat am 28. Juli 2020, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 29. Juli 2020, einen Einordnungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG für



Getränkeverpackungen gestellt, die sie für nicht pfandpflichtig hält. Die Antragstellerin hat ein Muster der PET-Flasche und ein Produktblatt mit den jeweiligen Etiketten übermittelt.

Antragsgegenstand sind die im Tenor und in der Anlage näher beschriebene Flaschen aus PET mit einem Füllvolumen von 980 ml zum Befüllen mit dem Getränk „Bio-Ingwergetränk mit Orange und Zitrone“ („**Prüfgegenstand 1**“), „Bio-Granatapfelgetränk mit Ingwer und Cranberry“ („**Prüfgegenstand 2**“), „Bio-Sommergetränk mit Holunderblüte und Ingwer“ („**Prüfgegenstand 3**“) sowie „Bio-Wintergetränk mit Ingwer und Kurkuma“ („**Prüfgegenstand 4**“) (gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“). Die Prüfgegenstände sind mittels aktueller Fotografien und Abbildungen der Etiketten in der Anlage näher bezeichnet.

Die Antragstellerin hat vorgebracht, dass die Getränke unter die Ausnahme nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe h) und i) VerpackG fallen.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Die vorgenannten Prüfgegenstände sind pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne der §§ 31, 3 Absatz 3 VerpackG.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung der Prüfgegenstände als nicht pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Einweggetränkeverpackung

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich jeweils um eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG. Die Prüfgegenstände sind auch jeweils eine Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG, da sie nicht dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

3. Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG

Die Prüfgegenstände bestehen aus dem Material PET. Sie unterliegen daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 VerpackG eingreift.

4. Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG

Ein Ausnahmetatbestand von § 31 Absatz 4 VerpackG ist nicht einschlägig.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmetatbestände gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe a) bis j) VerpackG sind nicht erfüllt.

Bei dem Getränk handelt es sich insbesondere weder um einen Fruchtsaft noch um einen Fruchtnektar im Sinne von § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe h) und i) VerpackG.

Die Bestimmung von Fruchtsaft und Fruchtnektar richtet sich nach den lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen Vorgaben der Verordnung über Fruchtsaft, Fruchtnektar, koffeinhaltige Erfrischungsgetränke und Kräuter- und Fruchttetee für Säuglinge und Kleinkinder (**FrSaftErfrischGetrTeeV**).

Nach Nummer 1a) der Anlage 1 der FrSaftErfrischGetrTeeV ist ein Fruchtsaft

„das gärfähige, jedoch nicht gegorene, aus dem genießbaren Teil gesunder und reifer Früchte (frisch oder durch Kälte haltbar gemacht) einer oder mehrerer Fruchtarten gewonnene Erzeugnis, das die für den Saft dieser Frucht/Früchte charakteristische Farbe, das dafür charakteristische Aroma und den dafür charakteristischen Geschmack aufweist. Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen wurden, dürfen im Saft wiederhergestellt werden.“

Nach Nummer 5 der Anlage 1 der FrSaftErfrischGetrTeeV ist ein Fruchtnektar

„das gärfähige, jedoch nicht gegorene Erzeugnis, das durch Zusatz von Wasser mit oder ohne Zusatz von Zuckerarten oder Honig zu den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Erzeugnissen, zu Fruchtmark, konzentriertem Fruchtmark oder zu einem Gemisch dieser Erzeugnisse hergestellt wird und außerdem der Anlage 5 entspricht.“

Gemäß § 2 Absatz 2 FrSaftErfrischGetrTeeV dürfen Fruchtnektare und Fruchtsäfte nur die in Anlage 3 genannten Zutaten enthalten.

Das in dem Prüfgegenständen enthaltene Getränk besteht weder aus Früchten noch Fruchtmark. Jede der vier Geschmacksrichtungen des Getränkes enthält als Inhaltsstoffe im Wesentlichen Wasser, Ingwer sowie Fruchtkonzentrat und Gewürze.

Die Inhaltsstoffe der Getränke entsprechend in der Zusammensetzung und Anteilen (vgl. hierzu auch Anlage 5 (zu § 2 Absatz 6) FrSaftErfrischGetrTeeV) demnach nicht den Vorgaben der FrSaftErfrischGetrTeeV für Fruchtsaft bzw. Fruchtnektar.

Insbesondere ist Ingwer auch keine Frucht im Sinne der FrSaftErfrischGetrTeeV. Ingwer gilt lebensmittelrechtlich vielmehr als Gewürz (vgl. die Leitsätze für Gewürze und andere würzende Zutaten, GMBL Nr. 30, S. 577 vom 30. September 1998, B. Nummer 10 und Anlage zu Abschnitt II; Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 176. EL, März 2020, Leitsätze für Gewürze, Rn. 3).

Die Zugabe von Ingwer führt daher auch nicht dazu, dass ein Gemüsesaft im Sinne des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe j) VerpackG vorliegt.

Es handelt sich somit bei den Prüfgegenständen um pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des §§ 31, 3 Absatz 3 VerpackG.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach 12 Absatz 1 Satz 2 VerpackG greift damit für die Prüfgegenstände ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

PET-Flasche, Füllvolumen 980 ml



Etikett zu Prüfgegenstand 1:



BANGS
BIO
INGWERGETRÄNK
mit Orange und Zitrone

OHNE KONSERVIERUNGS- UND SÜSSSTOFFE

98 cl

MIT NUR 7 KCAL / 100 ML

Das ist unser Bio-Ingwergetränk



Dieses ist unser Bio-Ingwergetränk mit Orange und Zitrone – die ideale Erfrischung, für alle, die auf zugesetzten Zucker verzichten wollen! Es ist milder als unsere beliebten Ingwer-Shots, hat aber immer noch das gewisse Etwas. Gepresster Ingwer aus Peru, der Saft aus Bio-Orangen und Bio-Zitronen mit einer Prise Bio-Stevia löschen deinen Durst mit minimalen Kalorien und maximalem Geschmack. Du kannst es pur oder mit Wasser verdünnt genießen.

ZUTATEN:
Wasser, *Ingwer aus Peru (20 %), *Zitronenkonzentrat (9 %), *Orangenkonzentrat (7 %), *Stevia-Instant **=BIO

NACH DEM ÖFFNEN:
2 Wochen gekühlt (5 °C)

MINDESTENS HALTBAR BIS:
Siehe Deckel.

VOR DEM ÖFFNEN BITTE GUT SCHÜTTELN!

98 CL

 DE-880-100
EU/Nes-
EU-Agriculture

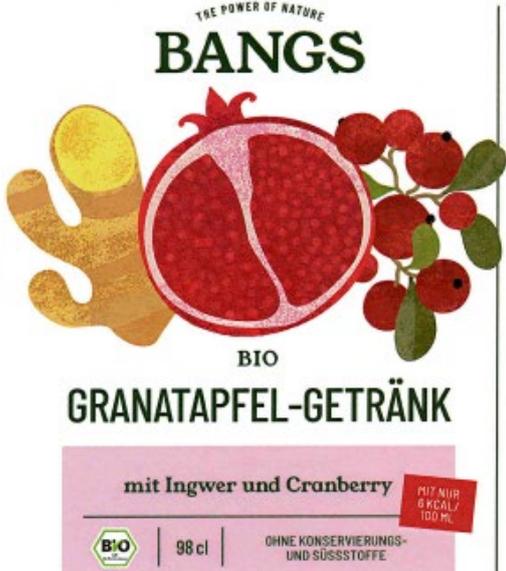
NÄHRWERTANGABEN PRO 100 ML:

Brennwert:	29 KJ / 7 kcal
Fett:	0,5 g
- davon gesättigte Fettsäuren:	0,2 g
Kohlenhydrate:	0,6 g
- davon Zucker:	0,7 g
Eiweiß:	0 g
Salz:	0 g

Lesen Sie mehr zu www.bangs.eu oder folgen Sie [Bangs...1878](https://www.instagram.com/bangs) auf Instagram 📷

5 706296 901780

Etikett zu Prüfgegenstand 2:



BANGS
BIO
GRANATAPFEL-GETRÄNK
mit Ingwer und Cranberry

OHNE KONSERVIERUNGS- UND SÜSSSTOFFE

98 cl

MIT NUR 6 KCAL / 100 ML

Das ist unser Bio-Granatapfel-Getränk



Dieses ist unser Bio-Granatapfel-Getränk mit Ingwer und Cranberry – die ideale Erfrischung, für alle, die auf zugesetzten Zucker verzichten wollen! Es ist milder als unsere beliebten Ingwer-Shots, hat aber immer noch das gewisse Etwas. Gepresster Ingwer aus Peru, der Saft aus Bio-Granäpfeln und Bio-Cranberries mit einer Prise Bio-Stevia löschen deinen Durst mit minimalen Kalorien und maximalem Geschmack. Du kannst es pur oder mit Wasser verdünnt genießen.

ZUTATEN:
Wasser, *Ingwer aus Peru (20 %), *Granatapfelkonzentrat (10 %), *Cranberrykonzentrat (9 %), *schwarze Karotte, *Stevia-Instant **=BIO

NACH DEM ÖFFNEN:
2 Wochen gekühlt (5 °C)

MINDESTENS HALTBAR BIS:
Siehe Deckel.

VOR DEM ÖFFNEN BITTE GUT SCHÜTTELN!

98 CL

 DE-880-100
EU/Nes-
EU-Agriculture

NÄHRWERTANGABEN PRO 100 ML:

Brennwert:	24 KJ / 6 kcal
Fett:	0 g
- davon gesättigte Fettsäuren:	0 g
Kohlenhydrate:	1,4 g
- davon Zucker:	0,8 g
Eiweiß:	0 g
Salz:	0 g

Lesen Sie mehr zu www.bangs.eu oder folgen Sie [Bangs...1878](https://www.instagram.com/bangs) auf Instagram 📷

5 706296 901780

Etikett zu Prüfgegenstand 3:

THE POWER OF NATURE
BANGS



BIO
SOMMER-GETRÄNK

mit Holunderblüten
und Ingwer



98 cl

OHNE KONSERVIERUNGS-
UND SÜSSSTOFFE
OHNE ZUCKERZUSATZ

MIT NUR
3 KCAL /
100 ML

Das ist unser Bio-Sommer-Getränk



ZUTATEN:
Wasser, *Holunderblüten (EU) (20 %),
*Ingwer aus Peru (20 %),
*Zitronenkonzentrat, *Stevia-Instant
*=>BIO

NACH DEM ÖFFNEN:
2 Wochen gekühlt (5 °C)

MINDESTENS HALTBAR BIS:
Siehe Deckel.

**VOR DEM ÖFFNEN BITTE
GUT SCHÜTTELN!**

98 CL



DK-003-100
EU Non-
EU-Agriculture

NÄHRWERTANGABEN PRO 100 ML:

Brennwert:	12 KJ / 3 kcal
Fett:	0 g
- davon gesättigte Fettsäuren:	0 g
Kohlenhydrate:	0,5 g
- davon Zucker:	0,2 g
Eiweiß:	0,1 g
Salz:	0 g

Es ist eigentlich ganz einfach. Kein Holunderbusch, keine Trends oder Tricks: Wenn Colter hineinkommt, kommt Gutes heraus. Diese Philosophie steht hinter Bangs. Alles beginnt mit einer guten Idee, welche die besten Zutaten erfordert und welche die größten Aufmerksamkeit benötigt. Folge eine Prise Good& und einen kleinen bisschen Beharrlichkeit hinzu, und dann wird es erreicht: Etwas, auf das wir wirklich stolz sind.



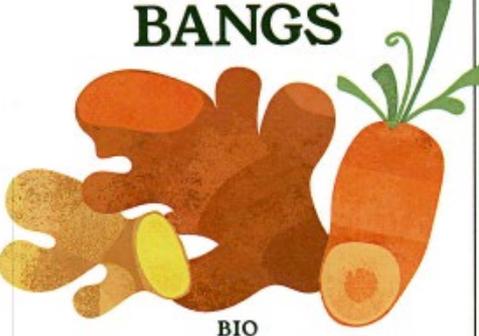
Lesen Sie mehr zu www.bangs.eu oder folgen Sie [Bangs_1078](https://www.instagram.com/bangs_1078) auf Instagram!



5 706296 901803

Etikett zu Prüfgegenstand 4:

THE POWER OF NATURE
BANGS



BIO
WINTER-GETRÄNK

mit Ingwer und Kurkuma



98 cl

OHNE KONSERVIERUNGS-
UND SÜSSSTOFFE

MIT NUR
7 KCAL /
100 ML

Das ist unser Bio-Winter-Getränk



ZUTATEN:
Wasser, *Ingwer aus Peru (20 %),
*Orangenkonzentrat, *Kartottenkonzentrat,
*Zitronenkonzentrat, *Kurkuma (4 %),
*Stevia-Instant *=>BIO

NACH DEM ÖFFNEN:
2 Wochen gekühlt (5 °C)

MINDESTENS HALTBAR BIS:
Siehe Deckel.

**VOR DEM ÖFFNEN BITTE
GUT SCHÜTTELN!**

98 CL



DK-003-100
EU Non-
EU-Agriculture

NÄHRWERTANGABEN PRO 100 ML:

Brennwert:	31 KJ / 7 kcal
Fett:	0 g
- davon gesättigte Fettsäuren:	0 g
Kohlenhydrate:	1,7 g
- davon Zucker:	1,2 g
Eiweiß:	0,1 g
Salz:	0 g

Es ist eigentlich ganz einfach. Kein Hokeypoprus, keine Trends oder Tricks: Wenn Gutes hineinkommt, kommt Gutes heraus. Diese Philosophie steht hinter Bangs. Alles beginnt mit einer guten Idee, welche die besten Zutaten erfordert und welche die größte Aufmerksamkeit benötigt. Folge eine Prise Good& und einen kleinen bisschen Beharrlichkeit hinzu, und dann wird es erreicht: Etwas, auf das wir wirklich stolz sind.



Lesen Sie mehr zu www.bangs.eu oder folgen Sie [Bangs_1078](https://www.instagram.com/bangs_1078) auf Instagram!



5 706296 901810